



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/344-II/4/91

Wien, am 22. Juni 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

992 IAB
1991-06-26
zu 1009/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat PILZ, Freunde und Freundinnen haben am 6.5.1991 unter der Nummer 1009/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?

6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Laut "Kleine Zeitung" vom 9. April 1991 gibt Frau Josefine SEKYRA an, im Zuge ihrer Einvernahme von den erhebenden niederösterreichischen Kriminalbeamten mißhandelt. Sie führt an: "Das Geständnis haben sie aus mir herausgeprügelt - mit einem Telefonbuch. Immer, wenn ich widersprochen habe, haben sie mir damit auf den Kopf geschlagen."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und

unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Es kann somit keine Rede davon sein, daß Angehörige der Sicherheitsexekutive, die sich einer Mißhandlung schuldig machen, "fast nie mit straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen". Allerdings muß ich auch anläßlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die ein Mißhandlungsvorwurf erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Das europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden können, ist dies bereits geschehen oder steht deren Verwirklichung unmittelbar bevor. Die mittelfristig realisierbaren Maßnahmen werden vor allem im Rahmen der Strafprozeßreform umzusetzen sein. Außerdem hat das Komitee besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen.

Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt. Der Sicherheitsverwaltung sollen jene personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen, die zur Erfüllung ihres sicherheitspolitischen Auftrages im Rahmen menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Diese Bestrebungen finden im Budget 1991 entsprechenden Ausdruck.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes, eine solche Kontrolle vorsieht: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Absatz 1 BDG 1979 (BGBI.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung von der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht worden, das einerseits der Sicheritsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits den Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Beamte der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommendos für Niederösterreich führten gegen Josefine SEKYRA Ermittlungen wegen Verdachts des Raubmordes an der 73jährigen Johanna SCHIERL und erstatteten schließlich Anzeige an die Staatsanwaltschaft Krems/Donau.

Bei der am 1. Juni 1990 beim Kreisgericht Krems/Donau durchgeföhrten Hauptverhandlung erhob Josefine SEKYRA Mißhandlungs- bzw. Nötigungsvorwürfe gegen die Gendarmeriebeamten, die sie einvernommen hatten.

Zu Frage 2:

Nein. Die Staatsanwaltschaft Krems/Donau leitete jedoch aufgrund der bei der Hauptverhandlung vorgebrachten Anschuldigungen gegen die betroffenen Angehörigen der Kriminalabteilung des Landesgerichtsmeriekommados für Niederösterreich ein Verfahren wegen Verdachts strafbarer Handlungen nach den §§ 302 Abs. 1 und 105 Abs. 1 StGB ein, das in weiterer Folge gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt wurde.

Zu Frage 3:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2. entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2. entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6. entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 8:

Nein.

Frau J.